



GEMEINDE MÜLLENDORF

7052 Müllendorf, Kapellenplatz 1

Tel. 02682/63830, Fax 02682/63830/10

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 6.10.1998, betreffend die Hundehaltung außerhalb ausreichend eingefriedeter Grundflächen.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Polizeistrafgesetzes – Bgld. PolStG. LGBl.Nr. 35/1986, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

(1) Außerhalb von Gebäude und von ausreichend eingefriedeter Grundflächen des Ortsgebietes der Gemeinde Müllendorf müssen Hunde an einer Leine geführt werden oder müssen einen Maulkorb tragen.

(2) Von der Anordnung nach Abs.1 sind Hunde während des Einsatzes für Zecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens, ausgenommen.

§ 2

Wer gegen die Anordnung nach §1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 1 Z. 6 des Bgld. Polizeistrafgesetzes und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5000,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister:
Ing. Alfred Schlögl

angeschlagen am: 7.10.1998

abgenommen am: